

Synopse zur 8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Hauptsatzung

Alte Fassung § 16 Ehrenbezeichnung	Neue Fassung § 16 Ehrenbezeichnung
	<p>(6) Alle Personen, die nach Abs. 2 die Ehrenbezeichnung „Ehrenstadtratsmitglied“ erhalten haben erhalten nach dem Ausscheiden aus dem Stadtrat bis an ihr Lebensende eine Jahreskarte, welche sie frei aus einem Katalog, bestehend aus Jahreskarten von städtischen Unternehmen, wählen können</p>
§ 17 Entschädigungen	§ 17 Entschädigung
<p>(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 230 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 24 Euro zusammensetzt. Erstreckt sich eine Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse über mehr als einen Tag, wird die Sitzung für die Bestimmung des Sitzungsgeldes so behandelt, als ob mehrere Sitzungen stattgefunden haben. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Sitzungen können digital, hybrid oder in physischer Anwesenheit erfolgen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.</p>	<p>(1) Die Stadtratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbeitrag in Höhe von 275 Euro und Sitzungsgeld für die jeweilige Teilnahme an Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen in Höhe von 30 Euro zusammensetzt. Erstreckt sich eine Sitzung des Stadtrates oder der Ausschüsse über mehr als einen Tag, wird die Sitzung für die Bestimmung des Sitzungsgeldes so behandelt, als ob mehrere Sitzungen stattgefunden haben. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen wird ein Sitzungsgeld nur gewährt, wenn dies der Vorbereitung von Sitzungen des Stadtrates dient. Die Sitzungen können digital, hybrid oder in physischer Anwesenheit erfolgen. Die Zahl der Fraktionssitzungen, für die ein Sitzungsgeld gewährt wird, darf jährlich das Zweifache der Zahl der Sitzungen des Stadtrates nicht übersteigen. Finden mehrere Sitzungen an einem Tag statt, werden höchstens zwei Sitzungsgelder gewährt.</p>
<p>(2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten</p>	<p>(2) Eine zusätzliche monatliche Entschädigung erhalten</p>
<p>a) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 300 Euro,</p>	<p>a) die Vorsitzenden der Fraktionen in Höhe von 300 Euro,</p>
<p>b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 300 Euro</p>	<p>b) die Vorsitzenden der Ausschüsse in Höhe von 300 Euro</p>
<p>c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 200 Euro,</p>	<p>c) der Stadtratsvorsitzende in Höhe von 200 Euro,</p>

<p>d) Stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 24 Euro</p>	<p>d) Stellvertretende Fraktions-, Ausschuss- und Stadtratsvorsitzende für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro</p>																																				
<p>(3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:</p> <table border="0" data-bbox="190 470 1108 678"> <tr> <td>bis 500</td> <td>Einwohner</td> <td>265,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>von 501 bis 1000</td> <td>Einwohner</td> <td>330,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>von 1001 bis 2000</td> <td>Einwohner</td> <td>390,00Euro</td> </tr> <tr> <td>von 2001 bis 3000</td> <td>Einwohner</td> <td>450,00Euro</td> </tr> <tr> <td>von 3001 bis 5000</td> <td>Einwohner</td> <td>510,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 5000</td> <td>Einwohner</td> <td>575,00 Euro</td> </tr> </table> <p>Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld im Höhe von 24 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.</p> <p>Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 24 Euro für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.</p>	bis 500	Einwohner	265,00 Euro	von 501 bis 1000	Einwohner	330,00 Euro	von 1001 bis 2000	Einwohner	390,00Euro	von 2001 bis 3000	Einwohner	450,00Euro	von 3001 bis 5000	Einwohner	510,00 Euro	von mehr als 5000	Einwohner	575,00 Euro	<p>(3) Die ehrenamtlichen Ortsteilbürgermeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung nach der Einwohnerzahl und zwar:</p> <table border="0" data-bbox="1131 470 2072 678"> <tr> <td>bis 500</td> <td>Einwohner</td> <td>318,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>von 501 bis 1000</td> <td>Einwohner</td> <td>396,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>von 1001 bis 2000</td> <td>Einwohner</td> <td>468,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>von 2001 bis 3000</td> <td>Einwohner</td> <td>540,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>von 3001 bis 5000</td> <td>Einwohner</td> <td>612,00 Euro</td> </tr> <tr> <td>von mehr als 5000</td> <td>Einwohner</td> <td>690,00 Euro</td> </tr> </table> <p>Die weiteren Mitglieder der Ortsteilräte erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro nach Maßgabe des Absatzes 1.</p> <p>Stellvertretende Ortsteilbürgermeister erhalten ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung des Ortsteilrates, in der sie den Vorsitz führen.</p>	bis 500	Einwohner	318,00 Euro	von 501 bis 1000	Einwohner	396,00 Euro	von 1001 bis 2000	Einwohner	468,00 Euro	von 2001 bis 3000	Einwohner	540,00 Euro	von 3001 bis 5000	Einwohner	612,00 Euro	von mehr als 5000	Einwohner	690,00 Euro
bis 500	Einwohner	265,00 Euro																																			
von 501 bis 1000	Einwohner	330,00 Euro																																			
von 1001 bis 2000	Einwohner	390,00Euro																																			
von 2001 bis 3000	Einwohner	450,00Euro																																			
von 3001 bis 5000	Einwohner	510,00 Euro																																			
von mehr als 5000	Einwohner	575,00 Euro																																			
bis 500	Einwohner	318,00 Euro																																			
von 501 bis 1000	Einwohner	396,00 Euro																																			
von 1001 bis 2000	Einwohner	468,00 Euro																																			
von 2001 bis 3000	Einwohner	540,00 Euro																																			
von 3001 bis 5000	Einwohner	612,00 Euro																																			
von mehr als 5000	Einwohner	690,00 Euro																																			
<p>(4) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:</p> <table border="0" data-bbox="190 1021 1108 1125"> <tr> <td>Oberbürgermeister</td> <td>515 Euro</td> </tr> <tr> <td>Bürgermeister</td> <td>309 Euro</td> </tr> <tr> <td>Beigeordneter</td> <td>206 Euro</td> </tr> </table> <p>Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach §32 Abs. 7 Satz 2 ThürKo übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.</p>	Oberbürgermeister	515 Euro	Bürgermeister	309 Euro	Beigeordneter	206 Euro	<p>(4) Die Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten beträgt:</p> <table border="0" data-bbox="1131 1021 2072 1125"> <tr> <td>Oberbürgermeister</td> <td>515 Euro</td> </tr> <tr> <td>Bürgermeister</td> <td>309 Euro</td> </tr> <tr> <td>Beigeordneter</td> <td>206 Euro</td> </tr> </table> <p>Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Beigeordnete beträgt 153,39 Euro. Ist dem ehrenamtlichen Beigeordneten die Leitung eines Geschäftsbereiches nach §32 Abs. 7 Satz 2 ThürKo übertragen, beträgt die Aufwandsentschädigung 572,65 Euro.</p>	Oberbürgermeister	515 Euro	Bürgermeister	309 Euro	Beigeordneter	206 Euro																								
Oberbürgermeister	515 Euro																																				
Bürgermeister	309 Euro																																				
Beigeordneter	206 Euro																																				
Oberbürgermeister	515 Euro																																				
Bürgermeister	309 Euro																																				
Beigeordneter	206 Euro																																				
<p>(5)</p>	<p>(5)</p>																																				

<p>Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen erhalten Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe von 24 Euro, sofern die zugrundeliegende Regelung die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.</p>	<p>Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen erhalten eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem monatlichen Sockelbetrag in Höhe von 50 Euro und ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 Euro für jede Sitzung, sofern die zugrundeliegende Regelung die Möglichkeit der Zahlung einer Aufwandsentschädigung vorsieht.</p>
<p>(6) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, den sie als Beschäftigte erleiden. Selbstständige Tätigkeiten erhalten eine Pauschalentschädigung von 20Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Personen, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§13 Abs. 1 Satz 4 ThürKo), erhalten eine Pauschalentschädigung von 20Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und für die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt. Ehrenamtlich an der Verwaltung teilnehmenden Personen und Stadtratsmitglieder erhalten gegen entsprechenden Nachweis Kinderbetreuungskosten für in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zu einem Stundensatz von höchstens 15Euro. Weiterhin werden für im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe 1 Betreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 15Euro ersetzt. Im Rahmen des Nachweises von Betreuungskosten bestätigt der Antragsteller, dass während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.</p>	<p>(6) Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmende Personen und Stadtratsmitglieder haben einen Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags, den sie als Beschäftigte erleiden. Selbstständige Tätigkeiten erhalten eine Pauschalentschädigung von 40Euro je volle Stunde für den Verdienstaufschlag der durch Zeitversäumnis in ihrer beruflichen Tätigkeit entstanden ist. Personen, die nicht erwerbstätig (Hausfrauen, Hausmänner, Studenten) sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen (§13 Abs. 1 Satz 4 ThürKo), erhalten eine Pauschalentschädigung von 30Euro je volle Stunde. Die Ersatzleistungen werden nur auf Antrag sowie für höchstens 8 Stunden pro Tag und für die Zeit zwischen 7:00 Uhr und 19:00 Uhr gewährt. Ehrenamtlich an der Verwaltung teilnehmenden Personen und Stadtratsmitglieder erhalten gegen entsprechenden Nachweis Kinderbetreuungskosten für in ihrem Haushalt lebenden Kinder bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr bis zu einem Stundensatz von höchstens 25Euro. Weiterhin werden für im gemeinsamen Haushalt lebende pflegebedürftige Angehörige der Pflegestufe 1 Betreuungskosten bis zu einem Stundensatz von höchstens 25Euro ersetzt. Im Rahmen des Nachweises von Betreuungskosten bestätigt der Antragsteller, dass während der geltend gemachten Zeiträume keine andere in seinem Haushalt lebende volljährige Person die Betreuung übernehmen konnte.</p>
<p>(7) Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister erhalten als pauschale Abgeltung der Fahrkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiete oder bei</p>	<p>(7) Stadtratsmitglieder und Ortsteilbürgermeister erhalten als pauschale Abgeltung der Fahrkosten von der Wohnung zum Sitzungsort und zurück eine Jahreskarte zur Benutzung der städtischen Nahverkehrsmittel für das Stadtgebiete oder bei</p>

<p>Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je gefahrene Kilometer oder bei Benutzung eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 7 Cent je gefahrenem Kilometer. Stadtratsmitglieder erhalten neben einer Jahresfahrkarte nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Wohnort einen Taxischein bzw. die Kosten für die Taxifahrt erstattet, wenn sie darlegen, dass der Wohnort nach dem Ende der Sitzung nicht mehr durch öffentlichen Personenverkehr bedient wird. Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmenden Personen im Sinne des Absatzes 5 erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel oder bei Benutzung des eigenen Kfz oder Fahrrades Wegstreckenentschädigung zwischen Wohnort und Sitzungsort.</p>	<p>Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges für die Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 35 Cent je gefahrene Kilometer oder bei Benutzung eines Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 7 Cent je gefahrenem Kilometer. Stadtratsmitglieder erhalten neben einer Jahresfahrkarte nach Satz 1 für die Rückfahrt zum Wohnort einen Taxischein bzw. die Kosten für die Taxifahrt erstattet, wenn sie darlegen, dass der Wohnort nach dem Ende der Sitzung nicht mehr durch öffentlichen Personenverkehr bedient wird. Ehrenamtlich an der Verwaltung der Stadt teilnehmenden Personen im Sinne des Absatzes 5 erhalten zur Abgeltung ihrer Fahrtkosten Einzelfahrscheine zur Benutzung städtischer Nahverkehrsmittel oder bei Benutzung des eigenen Kfz oder Fahrrades Wegstreckenentschädigung zwischen Wohnort und Sitzungsort.</p>
<p>(8) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung gem. § 16 Abs. 7 S.1. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erhalten die Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und/oder Gerichtsverfahren vertreten.</p>	<p>(8) Der Vorsitzende, die Mitglieder des Umlegungsausschusses der Landeshauptstadt Erfurt und ihre Stellvertreter erhalten eine Entschädigung gem. § 16 Abs. 7 S.1. Der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter erhalten die Entschädigung und den Ersatz ihrer Auslagen auch, wenn sie den Umlegungsausschuss bei Erörterungsterminen und/oder Gerichtsverfahren vertreten.</p>